

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 53.01-100-53.0004/17/3.1

Düsseldorf, den 04.05.2018

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Sinteranlage der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg durch die Änderung des Brennstoffeinsatzes im Zühdofen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der DK Recycling und Roheisen GmbH mit Bescheid vom 19.04.2018 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sinteranlage am Standort Werthausener Str. 182 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern: [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
DK Recycling und Roheisen GmbH
Werthausen Str. 182
47053 Duisburg

Datum: 19. April 2018

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0040/17/3.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage durch die Änderung des Brennstoffeinsatzes im Zündofen

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.06.2017, zuletzt ergänzt am 03.01.2018

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0040/17/3.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 27.06.2017, zuletzt ergänzt am 03.01.2018, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage durch die Änderung des Brennstoffeinsatzes im Zündofen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der DK Recycling und Roheisen GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

die Genehmigung **zur wesentlichen Änderung**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



der Sinteranlage

Seite 2 von 16

am Standort

DK Recycling und Roheisen GmbH,
Werthauer Str. 182, 47053 Duisburg,
Gemarkung Duisburg , Flur 302, Flurstück 140

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Betriebliche Änderungen:

- Der zusätzliche Betrieb des Zündofens der Sinteranlage mit Gichtgas aus dem werkseigenen Gichtgasnetz.

Bauliche Änderungen:

- Die Installation einer neuen Gichtgasleitung von der bestehenden Gichtgasleitung zur Sinteranlage.
- Die Installation eines Druckerhöhungsgebläses für Gichtgas.
- Die Verlegung von Stickstoffleitungen für das Sperrgas.
- Die Umrüstung der 4 Hauptbrenner des Zündofens.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** (kursiv dargestellt) sind zu beachten.



4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Erteilung dieses Bescheides wird über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BlmSchG nicht mehr entschieden.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 62, 77 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG eingeschlossen werden.

III.

Bedingungen und Vorbehalte

Der Genehmigungsbescheid ergeht unter den folgenden Bedingungen und Vorbehalte:

Angemessener Sicherheitsabstand:

Auflagenvorbehalt:

Sollte sich aus einem Vergleich von Berechnungsansätzen für Leckagegrößen an Niederdruckgasleitungen bei den Eisen- und Stahlerzeugern im Stadtgebiet Duisburg ergeben, dass eine Neuberechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes aus dem Gutachten der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH vom 09.05.2017 (Bericht Nr. PS/11664/17) erforderlich ist, bleibt die Anordnung dieser Anforderung gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG vorbehalten.

Ausgangszustandsbericht:**Bedingung:**

Die beantragte Änderung der Sinteranlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.1 vervollständigt wurde und die Genehmigungsbehörde nach inhaltlicher Prüfung dem AZB schriftlich zugestimmt hat.

Auflagenvorbehalt:

Sollte sich aus der behördlichen Prüfung des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes heraus ergeben, dass weitere Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gem. § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten.

IV.**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.**Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.3 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

██████ Euro.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kassenzeichen: 7331200000836669

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die DK Recycling und Roheisen GmbH betreibt am Standort Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg eine Anlage zum Sintern von Erzen (Sinteranlage). Mit Datum vom 27.06.2017 hat die DK Recycling und Roheisen GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage gestellt.

Antragsgegenstand 1

Die Umrüstung des Zündofens der Sinteranlage auf den wechselweisen Betrieb mit Gichtgasfeuerung oder mit Erdgasfeuerung.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage Sinteranlage der DK Recycling und Roheisen GmbH ist der Nr. 3.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Sinteranlage der DK Recycling und Roheisen GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zum Rösten von Erzen (Sinteranlage) unterliegt der Nr. 3.1, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Sinteranlage der DK Recycling und Roheisen GmbH wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wird die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG durchgeführt. Demnach besteht für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.



Die Prüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 hat Folgendes ergeben:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html>

eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Sinteranlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.8 Antrag

Die DK Recycling und Roheisen GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 27.06.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Ausgangszustandsbericht (AZB)
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich ge-



nommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 03.01.2018.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Der Zündofen der Sinteranlage soll künftig wahlweise mit Erdgas oder mit Gichtgas, das beim Betrieb der werkseigenen Hochofenanlage anfällt, betrieben werden. Der Erdgasbetrieb der Sinteranlage soll nach Durchführung der Änderung nur noch in den Zeiten stattfinden, in denen kein Gichtgas, z. B. bei Stillstand der Hochofenanlage, zur Verfügung steht. Die Antragstellerin rechnet damit, durch diese Maßnahme den Erdgaseinsatz in der Sinteranlage um ca. 90 % verringern zu können.

Durch den geplanten Gichtgaseinsatz ergeben sich keine Änderungen der von der Sinteranlage ausgehenden Emissionen, für die Emissionsbegrenzungen nach der TA Luft festgelegt sind. Lediglich die CO₂-Emissionen der Sinteranlage werden durch den Gichtgaseinsatz künftig steigen. Hierbei handelt es sich aber nicht um CO₂-Emissionen, die als Folge des Änderungsvorhabens zusätzlich durch die DK Recycling und Roheisen GmbH emittiert werden, sondern um eine Verlagerung der Emissionen innerhalb des Gesamtbetriebes. Das in der Sinteranlage eingesetzte Gichtgas wird zukünftig nicht mehr im werkseigenen Kraftwerk zur Stromerzeugung genutzt, sondern es dient als Ersatz für das bislang in der Sinteranlage eingesetzte Erdgas.

3.1.2 Geräusche

Die allein durch die Änderung der Sinteranlage zu erwartenden zusätzlichen Geräuschimmissionen wurden im schalltechnischen Gutachten des TÜV Hessen, Gutachten Nr. L 8346 vom 30.05.2017, prognostiziert.

In der Schallprognose wurde die durch die Änderung zu erwartende Zusatzbelastung zur Tages- und Nachtzeit an zwei Immissionsorten berechnet, mit dem Ergebnis, dass die zu erwartende Zusatzbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tages- und Nachtzeit um mindestens 29 dB(A) unterschreitet.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist, wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.



Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose aber ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden Lärmauswirkungen des Vorhabens. Diese sind jedenfalls dann als irrelevant einzustufen, wenn der durch die neu errichteten und betriebenen Aggregate verursachte Zusatzbeitrag die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB (A) unterschreitet. In diesem Fall kann man davon ausgehen, dass die durch die Anlagenänderung verursachten Geräusche zu keiner messbaren oder wahrnehmbaren Erhöhung des Immissionsbeitrages der gesamten Anlage führen.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die v. g. Anforderung für den Betrieb der geänderten Sinteranlage zur Tagzeit und zur Nachtzeit sicher eingehalten werden kann.

3.2 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.2.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der DK Recycling und Roheisen GmbH ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Sinteranlage ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen und es handelt sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit und zum angemessenen Sicherheitsabstand gebeten. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1518.3.1 vom 29.01.2018 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Eine unzulässige negative Auswirkung auf schutzbedürftige Einrichtungen außerhalb des Betriebsbereiches ist ebenfalls im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Die Stadt Duisburg wies in ihrer Stellungnahme vom 10.04.2018 darauf hin, dass die im Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes verwendeten Berechnungsansätze von denen abweichen, die üblicherweise in der Eisen- und Stahlindustrie für das Stadtgebiet Duisburg angesetzt werden. Im Nachgang zu diesem Genehmi-



gungsverfahren bleibt die Frage nach einem einheitlichen Berechnungsansatz zwischen den beteiligten Behörden noch zu klären. Die Genehmigung wurde daher unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf nachträglich eine Neuberechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes von der Antragstellerin verlangen kann.

Festzuhalten ist, dass durch die störfallrelevante Änderung weder der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird und dass keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der DK Recycling und Roheisen GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.06.2017 war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] **Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.1 genannten genehmigungsbedürftigen Sinteranlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 62, 77 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 62, 77 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Sinteranlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Sinteranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (59 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis unter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (68 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (81 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	0 h	2 h	0 h	h
Gebühr	■	■	■	■

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 2 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von ■ Euro.

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 betragen insgesamt ■ Euro.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Ge-



richt geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Jörg Brandt

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (8 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (3 Seiten)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.01-100-53.0040/17/3.1

Anlage 1
 Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

1. Antragsschreiben § 16 BImSchG vom 27.06.2017 2 Blatt
 2. Antragsschreiben § 8a vom 27.06.2017 1 Blatt

Anlage 1

3. Antragsformular 1 3 Blatt

Anlage 2

4. Topographische Karte 1 Blatt

Anlage 3

5. Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG 2 Blatt

Anlage 4

6. Lageplan Sinteranlage 1 Blatt
 7. Ausschnitt Lageplan 1 Blatt

Anlage 5

8. Erläuterung der geplanten Änderung 2 Blatt

Anlage 6

9. Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten- 1 Blatt
 10. Formular 3 –Technische Daten- 1 Blatt

Anlage 7

11. Verfahrensfließbild Sinteranlage 1 Blatt

Anlage 8

12. R&I Fließbild 1 Blatt

Anlage 9

13. Zeichnung Zündbrenner 1 Blatt



Anlage 10

14. Beschreibung des Umbaus (Auszug aus dem Angebot)..... 5 Blatt

Anlage 11

15. Lärmprognose vom 30.05.2017 (Gutachten Nr. L 8346)..... 11 Blatt

Anlage 12

16. Ausgangszustandsbericht..... 21 Blatt

17. Karte Grundwassermessstellen..... 1 Blatt

18. Sicherheitsdatenblatt Calciumoxid..... 12 Blatt

19. Sicherheitsdatenblatt Kalkmilch..... 4 Blatt

Anlage 13

20. Gutachten zur Umsetzung des § 50 BImSchG..... 30 Blatt

21. Nachtragsunterlagen vom 28.12.2018 zur Anlagensicherheit.. 3 Blatt

Anlage 14

22. Einverständniserklärung des Betriebsrates..... 1 Blatt

23. Einverständniserklärung des Immissionsschutzbeauftragten.. 1 Blatt

24. Einverständniserklärung des Störfallbeauftragten..... 1 Blatt

Anlage 15

25. Zertifikat DIN EN ISO 14001..... 1 Blatt

Ordner 2 von 2

Anlage 16

26. Bauantragsformular Sonderbau..... 2 Blatt

27. Bauantragsformular Baubeschreibung..... 2 Blatt

28. Angabe der Herstellungskosten..... 1 Blatt

29. Baubeschreibung Herstellung einer Rohleitungsverbindung für
Gichtgas und Stickstoff..... 1 Blatt

30. Brandschutzkonzept..... 6 Blatt

31. Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO..... 3 Blatt

32. Auszug aus dem Liegenschaftskataster..... 1 Blatt

33. Lageplan..... 1 Blatt



- 34. Rohrplan Draufsicht und Seitenansichten Gichtgasleitung..... 1 Blatt
- 35. Schnitte und Details Rohrplan Gichtgasleitung..... 1 Blatt
- 36. Isoansicht Süd-Ost zu Rohrplan Gichtgasleitung..... 1 Blatt
- 37. Schnitte Stahlbau Gichtgasleitung..... 1 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 3

Anlage 17

- 38. Gefährdungsbeurteilung für die Zündhaube 102 Blatt
- 39. Nachtragsschreiben vom 09.11.2017; Angaben zum
Arbeitsschutz 2 Blatt
- 40. Nachtragsschreiben vom 24.11.2017; Angaben zum
Arbeitsschutz 2 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
Az. 53.01-100-53.0040/17/3.1

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen der Anlage müssen nach den, im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens eingereichten, Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Zulassungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt des Baubeginns der Anlage unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.



- 2.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 2.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

Anlage 1

Seite 2 von 8

3. Anlagensicherheit

- 3.1 Die im Sachverständigengutachten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Gutachten Nr. 1518.3.1 vom 29.01.2018) als Texteinrückungen kenntlich gemachten Hinweise sind bei der Aktualisierung des Sicherheitsberichts zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 4.1 Der Ausgangszustandsbericht ist um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu ergänzen
- Vollständige Liste aller Stoffe, die auf der Anlage eingesetzt werden.
 - Auszug aus dem Altlastenkataster der Stadt Duisburg.
 - Ein Vorschlag zur Regelüberwachung.



- Falls der Ausschluss des Eintrages einer rgS in den Boden/ Grundwasser von AwSV-gesicherten (ehem. VAWS NRW) Flächen erfolgen soll, müssen die Flächen auf die Kriterien des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW „Ausschluss des Verschmutzungsrisiko bei VAWS-Anlagen, Erlass vom 06.09.2013, IV-2 460.20.01“ geprüft werden. Dazu ist eine Kurzdokumentation der betroffenen Flächen im Rahmen des AZB vorzulegen.

4.2 Der vollständige AZB ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Prüfung vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Für den Fall eines erhöhten CO-Gasaustrittes sind Selbstretter in der Leitwarte neben der Zündhaube an gut sichtbarer Stelle bereitzustellen.

5.2 Es ist sicherzustellen, dass bei keinem Betriebszustand Gase in gefährdender Menge in zur Arbeit freigegebene Anlagenbereiche eindringen können.

Dies kann z. B. erreicht werden durch:

- zwei hintereinander liegende Absperrorgane mit Sperrluftraum zwischen den Absperrorganen und zuverlässig überwachter Sperrluft,
- ein Absperrorgan mit Doppeldichtung und Sperrluftraum zwischen den beiden Dichtungen mit zuverlässig überwachter Sperrluft,
- zwei hintereinander liegende Absperrorgane mit zwischenliegender Öffnung zur freien Atmosphäre und Überwachung auf austretendes Rauchgas,
- dicht schließende, deutlich erkennbare Steckscheibe.

5.3 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage die Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung



enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind. Insbesondere soll hierbei eine Verwechslung zwischen Erdgas und Gichtgas vermieden werden.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

- 5.4 Die Zündhaube mit den Schutzsystemen ist vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch die ZÜS oder durch eine von der Firma ermittelte befähigte Person zu prüfen. Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung ist zu dokumentieren und dem Dezernat 55 spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme einzureichen.
- 5.5 Die Arbeiten im gasgefährdeten Bereich an der Zündhaube müssen vor ihrem Beginn durch eine fachkundige Person schriftlich genehmigt werden (Arbeitserlaubnisschein) und können nur im Stillstand nach einer Abkühlzeit erfolgen. Die Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen ist durch eine Aufsicht führende Person, die sich außerhalb des gasgefährdeten Bereiches aufhält, zu beaufsichtigen.
- 5.6 Die CO-Warngeräte sind nach Herstellerangaben in angemessenen Abständen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu kalibrieren. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 5.7 Das Druckerhöhungsgebläse ist eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen, so dass die Gefahren durch CO-Gas erkennbar sind.
- 5.8 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen



Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören insbesondere auch:

Anlage 1

Seite 5 von 8

- Unterweisungen hinsichtlich der Gefahren in Verbindung mit CO-Gas-Austritt bei Arbeiten an dem Druckerhöhungsgebläse,
- Eindeutige Anweisungen zum Verhalten bei CO-Gas-Austritt bzw. CO-Gas-Warnung,

sowie Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Für den Betrieb sind Gefährdungsbeurteilungen §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderlich sind.

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- *das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,*
- *die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,*
- *das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).*

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu



sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 1

Seite 6 von 8

6. Bauordnungsrecht (Stadt Duisburg)

- 6.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

7. Brandschutz (Stadt Duisburg)

- 7.1 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen (siehe Anlage 10 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“). Feuerwehrpläne müssen auf aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

8. Bodenschutz/ Baugrundstückseignung

- 8.1 Anfallende Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren. Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:
- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen,



- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung Kontaminationen angetroffen werden,
 - Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden,
 - Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben die beim Aushub kontaminierter Bodenmassen entstehen,
 - Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung,
 - Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV),
 - Separierung kontaminierter Bodenmassen,
 - Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung). Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist,
 - Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal,
 - Dokumentation der Sachverständigentätigkeit,
 - umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg - Amt für Umwelt und Grün - Untere Bodenschutzbehörde beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen.
- 8.2 Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
- 8.3 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 10 Werkzeuge vorab schriftlich mitzuteilen.



8.4 Flächen, wo ein Bodeneingriff erfolgt, sind anschließend zu versiegeln.

Anlage 1
Seite 8 von 8